

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 – 17 und 20 - 32 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 40** (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,23 € je m<sup>3</sup> Abwasser.  
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38a) beträgt 0,41 € je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.  
(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) beträgt die Gebühr 1,23 €/m<sup>3</sup> bzw. 0,60 €/m<sup>3</sup> Abwasser, sofern das Wasser bei einem Trennsystem in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.  
(4) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie für Abwasser, das zum Gruppenklärwerk Rastatt des Abwasserverbandes Murg gebracht wird (§ 36 Abs. 3), beträgt die Gebühr:
- 1,23 €/m<sup>3</sup> Abwasser bei geschlossenen Gruben
  - 17,68 €/m<sup>3</sup> Schlamm bei Kleinkläranlagen.

Bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen kommen 17,68 €/m<sup>3</sup> Transportkosten hinzu.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Rastatt, XX.XX.XXXX

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.